



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 4533/15

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 04425 Taucha

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 20259 Hamburg, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

am 20.07.2015

nachfolgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein

Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

mit nachstehend benanntem Inhalt zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR. Die erste Rate ist bis spätestens 15.07.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-satz ab dem 15.07.2015 zu verzinsen.

B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt

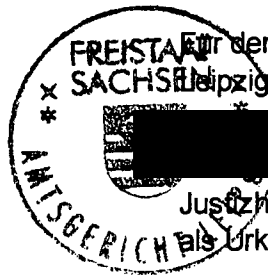
0 EUR. M
sprüche voll-
en.

Die Beschwerde ist bei beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

■
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 22.07.2015

■
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle